

Anlage 1

Bußgeldkatalog zur Allgemeinverfügung vom 03.12.2020

1. Durchführen einer Veranstaltung entgegen den Bestimmungen nach § 1 Abs. 1
1.000 bis 2.500 Euro für den Veranstalter
2. Durchführen einer privaten Feierlichkeit entgegen den Bestimmungen nach § 1 Abs. 3
500 bis 2.500 Euro für den Veranstalter
3. Teilnahme an einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen entgegen den Bestimmungen nach § 1 Abs. 1 oder Teilnahme an einer privaten Feierlichkeit entgegen den Bestimmungen nach § 1 Abs. 2
50 Euro für jede teilnehmende Person
4. Nicht vollzogener Abbruch einer Veranstaltung durch den Veranstalter trotz Weisung der Polizei oder der zuständigen Ordnungsbehörde
2.500 Euro für den Veranstalter
5. Nicht Benutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend § 2 Abs. 3 Satz 2 bis 5
60 Euro pro Person
6. Durchführung eines Freizeit- oder Sportbetriebes entgegen den Bestimmungen nach § 2
500 bis 2.000 Euro für den Veranstalter
7. Beteiligung oder Teilnahme an einem Sportbetrieb entgegen den Bestimmungen nach § 2
50 Euro für jede beteiligte oder teilnehmende Person
8. Alkoholausschank entgegen der Bestimmungen nach § 3 Abs. 1
500 bis 1.500 Euro für den Ausschenkenden
9. Verzehr alkoholischer Getränke jeglicher Art auf öffentlichen Flächen entgegen den Bestimmungen nach § 3 Abs. 2
100 Euro pro beteiligter Person